

# RS Vfgh 1996/6/24 B527/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1996

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

ZPO §64 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Abweisung eines Antrags auf Bewilligung der "Gebührenbefreiung" zur Einbringung eines (nachträglichen) Abtretungsantrages nach Ablehnung der Beschwerde aufgrund der Einkommensverhältnisse der Einschreiterin.

Da nicht davon auszugehen ist, daß bei den gegebenen Einkommensverhältnissen der Einschreiterin - sie hat laut ihrem Vermögensbekenntnis ein monatliches Einkommen von S 11.000,-- - die Entrichtung einer Gebühr von S 120,-- den notwendigen Unterhalt beeinträchtigen würde, liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der begehrten Verfahrenshilfe nicht vor.

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Abtretung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B527.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10039376\_96B00527\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>